

# Öffentliche Bekanntmachung Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße

## Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße über die geordnete Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die Erhebung von Gebühren im Kreis Bergstraße (Abfallsatzung)

Aufgrund § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. 1969 I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I Nr. 8 vom 29.03.2005 S. 218) in Verbindung mit §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I 2010 S. 119), § 4 Abs. 6, § 9 und § 25a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I 2004, S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I 2010 S. 121), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I 1970 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I 2005 S. 54) sowie § 8 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße vom 01.09.2002, zuletzt geändert am 01.07.2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße in ihrer Sitzung am 01.12.2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Abfallentsorgung im Landkreis Bergstraße

- § 1 Aufgaben der Abfallentsorgung, sachlicher und räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausschluss von der Entsorgung
- § 4 Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfalleinsammlung
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgungsanlagen des ZAKB, Andienungspflicht
- § 7 Nachweis-, Anmelde-, Auskunftspflicht und Betretungsrecht
- § 8 Eigentumsübertragung/Fundsachen
- § 9 Unterbrechung der Abfallentsorgung/Betriebsstörungen

#### 2. Abschnitt: Einsammlung in verbandsangehörigen Städten und Gemeinden

- § 10 Einsammlungssysteme
- § 11 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Holsystem mittels Abfallbehältern
- § 12 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restabfall)
- § 13 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem – lose Sammlung
- § 14 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem
- § 15 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 16 Ausschluss von der Einsammlung
- § 17 Allgemeine Pflichten
- § 18 Zuteilung von Abfallbehältern für Abfälle aus privaten Haushaltungen
- § 19 Zuteilung von Abfallbehältern für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen
- § 20 Einsammlungstermine

#### 3. Abschnitt: Regelungen für einsammlungspflichtige Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße

- § 21 Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 22 Einsammlungstermine

#### 4. Abschnitt: Direktanlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen des ZAKB

- § 23 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

#### 5. Abschnitt: Gebühren

- § 24 Gebührenordnung

#### 6. Abschnitt: Regelung für die Stadt Neckarsteinach

- § 25 weggefallen

#### 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Organisationsplan
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel
- § 29 Inkrafttreten

#### 1. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen zur Abfallentsorgung im Landkreis Bergstraße

### § 1 Aufgaben der Abfallentsorgung, sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße, nachfolgend ZAKB genannt, betreibt die Entsorgung der im Kreis Bergstraße anfallenden Abfälle einschließlich der Abfallberatung gem. § 38 KrW-/AbfG nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Dazu gehört die Vermeidung von Abfällen, die Gewinnung von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung) gemäß den §§ 10-12 KrW-/AbfG. § 15 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt.  
Soweit der ZAKB Entsorgungsaufgaben wahrnimmt, die nicht seinem hoheitlichen Auftrag zuzuordnen sind, sind diese als gewerbliche Tätigkeit anzusehen und insofern nicht Gegenstand dieser Satzung. Hiervon ausgenommen sind Einsammlungsaufgaben, die durch Gesetz den Landkreisen obliegen oder die im Einzelfall von der Stadt oder Gemeinde auf den ZAKB übertragen werden.
- (2) Der ZAKB betreibt die Verminderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Beförderns, Behandeln und Lagerns einschließlich der Einsammlung und Beförderung von Schadstoff-Kleinmengen.
- (3) Die Abfallentsorgung des ZAKB umfasst das Einsammeln der im Gebiet der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden anfallenden und überlassenen Abfälle und Wertstoffe sowie das Einsammeln von Elektro- und Elektronikgeräten im gesamten Kreisgebiet. Insofern ist das Einsammeln von Abfällen in den nicht dem ZAKB angehörenden Städten und Gemeinden nicht Gegenstand dieser Satzung.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der ZAKB den Vorrang der Abfallverwertung vor der Beseitigung sicherzustellen, soweit dies nach § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG erforderlich ist. Um die Möglichkeit der Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind die im Kreisgebiet anfallenden Abfälle nach verwertbaren Altstoffen getrennt bereitzustellen und anzuliefern, soweit entsprechende Sammelsysteme angeboten werden. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Altstoffe zu legen.
- (5) Der ZAKB informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (6) Der ZAKB erstellt einen Organisationsplan, in dem weitere Angaben und Regelungen im Sinne dieser Satzung festgeschrieben werden, insbesondere über
  - zuständige Dienststellen
  - mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen
  - die Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine
  - zugelassene Abfallentsorgungsanlagen incl. zugelassener Abfallarten
  - Sammelsysteme.Der Organisationsplan kann beim ZAKB eingesehen werden.
- (7) Der ZAKB kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Entsorgungsaufgaben Dritter bedienen.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. Bewegliche Sachen, die der Besitzer dem ZAKB oder einem von diesem beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Fall der Verwertung Abfälle.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Restabfall bzw. Hausmüll) sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der

Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung und unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (5) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des Kreises Bergstraße.
- (7) Der Abfallentsorgung durch den ZAKB unterliegen alle Abfälle, die im Kreis Bergstraße anfallen, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder durch sonstige Rechtsvorschriften von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Abfall gilt als angefallen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erstmals erfüllt sind. Dies ist spätestens mit der Bereitstellung zur Abfuhr oder Anlieferung an eine Entsorgungsanlage der Fall.

### § 3 Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Von der Entsorgung durch den ZAKB ausgeschlossen sind:
- a) Gefährliche Abfälle i.S. v. § 41 KrW-/AbfG i.V.m. § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) mit Ausnahme von Kleinmengen nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 HAKA.
  - b) Tierkörper, Tierkörperreste sowie Erzeugnisse tierischer Herkunft, die dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen;
  - c) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung;
  - d) pflanzliche/tierische Fette, ausgenommen solche aus Haushalten bzw. in haushaltsüblichen Mengen;
  - e) explosive und zerplatzbare Stoffe, leicht entzündbare oder feuergefährliche Stoffe, mit Ausnahme von Kleinmengen nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 HAKA;
  - f) Stoffe, die besonders gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund des § 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) behandelt werden müssen;
  - g) Stoffe, von denen bei der Verbrennung bzw. der weiteren Abfallbehandlung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist (unvorschriftsmäßig angelieferte Asbestabfälle);
  - h) nicht oder schwach gebundene Asbestfasern;
  - i) Kraftfahrzeugwracks und Fahrzeugteile gemäß AltautoV, Maschinen aus Gewerbe und Industrie sowie Reifen;
  - j) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen;
  - k) mit Schadstoffen verunreinigter Bauschutt und verunreinigter Erdaushub, sofern diese gemäß § 41 KrW-/AbfG i.V.m. § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als "gefährliche Abfälle" eingestuft sind;
  - l) alle Abfälle und Wertstoffe, für die aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen eine Rücknahmeverpflichtung der Hersteller und/oder Verreiber besteht (z.B. Verpackungen gem. Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und an deren Entsorgung der ZAKB nicht selbst mitwirkt;
  - m) Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören, z.B. leicht entzündliche Abfälle oder wegen ihrer Größe oder ihrer Materialbeschaffenheit in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können.
- (2) Über Abs. 1 hinaus kann der ZAKB im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle vom Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und/oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den ZAKB ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA selbst zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Die Abfälle müssen besonderen Beseitigungsanlagen zugeführt werden, sofern eine Verwertung nicht möglich ist.
- (4) Bestehen Zweifel, ob Abfälle zur Behandlung, Verwertung und/oder Entsorgung in der Verantwortung des ZAKB nach den

gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zugelassen sind, kann der ZAKB die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls durch fachtechnisches Gutachten auf seine Kosten nachweist und/oder die Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet.

- (5) Von der Entsorgung sind weiterhin sämtliche Abfälle ausgeschlossen, die nicht innerhalb des Kreises Bergstraße anfallen, soweit nicht im Einzelfall eine anders lautende Regelung getroffen wird.
- (6) Der ZAKB kann Ausnahmen von den Ausschlussregelungen zulassen, wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt werden kann.

### § 4 Benutzungsrecht

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind zur Benutzung der öffentlichen Entsorgungs- und Verwertungseinrichtungen des ZAKB berechtigt:
- a) die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten gemäß § 2 Abs. 5;
  - b) die Mieter und sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten;
  - c) die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für ihr Gebiet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt;
  - d) die Besitzer von Abfällen im Satzungsgebiet.
- Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten gemäß § 2 Abs. 5 haben den jeweiligen Nutzern der Grundstücke (Mieter, Pächter usw.) die Möglichkeit zu eröffnen, an der öffentlichen Abfallentsorgung in gewünschtem satzungskonformen Umfang teilzunehmen.
- (2) Der Abfallbesitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, hat das Recht, die bei ihm anfallenden Abfälle dem ZAKB zum Zwecke der Verwertung oder Beseitigung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.
- (3) Der ZAKB betreibt das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) in Hepenheim, Ratsäckerweg 12, als zentrale Entsorgungseinrichtung für anliegendspflichtige Abfälle im Kreis Bergstraße. Nur im AWZ werden gewerbliche Anlieferungen d.h. Restabfälle und sperrige Abfälle mit einem Gewicht von mehr als 100 kg und Grünschnitt mit einem Volumen von mehr als 2,5 m<sup>3</sup> angenommen. Bei den in verbandsangehörigen Städten und Gemeinden betriebenen Wertstoffhöfen und Grünschnittsammelplätzen werden nur private Kleinanlieferungen in haushaltsüblichen Mengen (maximales Volumen 2,5 m<sup>3</sup> bzw. maximales Gewicht 100 kg) für die dort jeweils zugelassenen Abfallarten angenommen.

### § 5 Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsammlung

- (1) Jeder Eigentümer (§ 2 Abs. 5) eines im Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Hiervon ausgenommen sind Abfälle nach § 3. Die Regel-ausstattung für jedes Grundstück besteht aus Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter und Papierbehälter.
- (2) Die Eigentümer einzelner Eigentumswohnungen in demselben Gebäude können nur gemeinsam als ein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen werden. Soweit kein Hausverwalter bestellt ist, müssen Eigentümergemeinschaften dem ZAKB einen verantwortlichen Vertreter aus ihrer Mitte benennen. Ist ein Hausverwalter bestellt, vertritt dieser die Eigentümergemeinschaft gegenüber dem ZAKB.
- (3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. zur Freizeit genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Die Entscheidung über die Art und Weise der Zuteilung von Müllgefäßen und deren Abholung durch den ZAKB erfolgt nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles, unter Berücksichtigung der durchschnittlich anfallenden Abfallmenge. Sofern durch Einzelfallentscheidung von der Bereitstellung der Regelausstattung nach Abs. 1 Satz 4 abgesehen wird, sollen die

Gebühren nach § 4 der Gebührenordnung des ZAKB den tatsächlichen Gegebenheiten, durch eine entsprechend dem Einzelfall vorbehaltene Ermäßigung angepasst werden.

- (4) Ein Benutzungszwang nach § 5 Abs. 1-3 besteht nicht,
- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der Entsorgung durch den ZAKB ausgeschlossen sind;
  - soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung und Beseitigung nach §§ 16, 17 oder 18 KrW/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW/AbfG);
  - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW/AbfG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an der Rücknahme mitwirken (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW/AbfG);
  - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder 6 KrW/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a KrW/AbfG);
  - soweit Abfälle, die nicht besonders Überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW/AbfG);
  - soweit Abfälle, die nicht besonders Überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW/AbfG).
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des ZAKB wird eingeschränkt,
- a) wenn Abfälle zur Verwertung auf Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des ZAKB angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW/AbfG durch Eigenkompostierung verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ist nachzuweisen. In der Regel soll der ZAKB ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Aufstellung eines Bioabfallbehälters befreien, wenn der Grundstückseigentümer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung seiner Küchen- und Speiseabfälle sicherstellt und dies schriftlich nachweist. Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Neben der Befreiung von der Aufstellung eines Bioabfallbehälters können im Rahmen dieser Satzung und der Gebührenordnung des ZAKB die Grünschnittsammelstellen und die Grünspermmüllabfuhr weiterhin genutzt werden.
- b) bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. zur Freizeit genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/-besitzer gegenüber dem ZAKB schriftlich nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

#### § 6 Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgungsanlagen des ZAKB, Andienungspflicht

- (1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des ZAKB ist jede Stadt und Gemeinde des Kreises mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Dies gilt auch für die in Wertstoffhöfen, Bauhöfen und ähnlichen Einrichtungen gesammelten Abfälle und für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten.
- (2) Die Andienungspflicht an die Entsorgungsanlagen des ZAKB gilt auch für Besitzer oder Erzeuger von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht der Anschlusspflicht an die kommunale Einsammlung unterliegen. Sie sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle selbst zu den Abfallentsorgungsanlagen / Annahmestellen des ZAKB zu befördern oder befördern zu lassen und sie diesem zum Zwecke der Verwertung, des Behandeln, Lagerns oder Beseitigung zu überlassen, soweit der ZAKB diese Abfälle nicht von der Entsorgung ausgeschlossen hat.
- (3) Mit Abfallbesitzern oder Abfallerzeugern gleichzusetzen sind im Sinne dieser Satzung auch Dritte, bei deren Tätigkeit im Auftrag des Besitzers oder Erzeugers die Abfälle anfallen. Das gilt auch dann, wenn durch diese Dritten Subunternehmer beauftragt werden.

- (4) Private oder gewerbliche Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten nach § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG sind nur mit Genehmigung des ZAKB zulässig.
- (5) Dem Benutzungszwang unterliegen nicht:
- a) Besitzer von verwertbaren Abfällen, welche durch Vereine, gemeinnützige Organisationen oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem ZAKB nachgewiesen wird, nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und der ZAKB dies genehmigt;
  - b) Besitzer von Abfällen, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund der §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft übertragen wurde.
  - c) Besitzer von Abfällen, denen die zuständige Behörde Befreiung vom Benutzungszwang gewährt hat.

#### § 7 Nachweis-, Anmelde-, Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Die einsammlungspflichtige Stadt oder Gemeinde hat dem ZAKB jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Mengen unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass Abfälle durch die Stadt oder Gemeinde bzw. durch den ZAKB von der Einsammlung ausgeschlossen oder Abfallerzeuger von der Anschlusspflicht teilweise oder ganz befreit werden.
- (2) Die Abfallerzeuger/-besitzer haben dem ZAKB den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden. Insbesondere ist die Herkunft der Abfälle exakt zu bezeichnen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der Abfallbehandlungs- und Entsorgungsanlagen des ZAKB unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem ZAKB unverzüglich mitzuteilen.
- Der Abfallbesitzer bzw. der Abfallerzeuger hat sich der durch die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) und durch den ZAKB vorgeschriebenen Vordrucke bzw. Belege zu bedienen und alle erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu geben. Das gleiche gilt für beauftragte Transport- und Entsorgungsunternehmen.
- (3) Der Verpflichtete nach § 5 Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem ZAKB mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer. Darüber hinaus hat der Verpflichtete dem ZAKB alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen. Ist eine wesentliche Änderung in der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat der Verpflichtete diese dem ZAKB unverzüglich unter Angabe des voraussichtlichen Mehr- oder Minderbedarfs an Abfallbehältern mitzuteilen und zu belegen. Insbesondere gehört hierzu die Meldung der Zahl der Bewohner bzw. aktuelle gewerbliche oder sonstige Nutzung. Jede Veränderung ist anzuzeigen.
- (4) Den Beauftragten des ZAKB ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken, insbesondere zu Betriebsbereichen zu gewähren, in denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein (§ 17a Nr. 3 KAG).
- (5) Die Anordnungen der Beauftragten, die sich auszuweisen haben, sind zu befolgen.

#### § 8 Eigentumsübergang/Fundsachen

- (1) Die Abfälle werden Eigentum des ZAKB:
- a) bei Anlieferung zu einer Abfallverwertungsanlage oder einer Abfallbeseitigungsanlage mit der Anlieferung;
  - b) bei der Einsammlung des ZAKB im Holsystem gem. §§ 11 , 12 mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug;
  - c) bei Einsammlung im Bringsystem gem. § 14 mit dem gestatteten Abladen an der Annahmestelle bzw. Einfüllen in die dazu bestimmten Behältnisse;
  - d) bei Einsammlung von sperrigen Abfällen gem. § 13 mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug;
  - e) bei mobiler und stationärer Einsammlung der Schadstoff-Kleinmengen mit Übergabe des Abfalls an das zur Einsammlung berechnete Entsorgungspersonal am Sammelfahrzeug bzw. an der Annahmestelle;
  - f) bei der Sammlung durch die Stadt oder Gemeinde oder durch Dritte sowie Transport und Entsorgung durch den ZAKB mit

Übergabe des Abfalls an das vom ZAKB mit dem Transport beauftragte Unternehmen.

- (2) Der ZAKB ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. In Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

### § 9 Unterbrechung der Abfallentsorgung/Betriebsstörungen

Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung,

z. B. infolge Betriebsstörungen, gesetzlicher Wochenfeiertage, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder wegen Umständen, die der ZAKB nicht zu vertreten hat, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder Schadensersatz.

Der ZAKB sorgt in diesem Fall schnellstmöglich für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Ist die Einsammlung bzw. Annahme des Abfalls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.

## 2. Abschnitt:

### Einsammlung in verbandsangehörigen Städten und Gemeinden

#### § 10 Einsammlungssysteme

- (1) Die Einsammlung von Abfällen/Wertstoffen wird im Holsystem durchgeführt.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle/Wertstoffe zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.
- (4) Die Einsammlung von Abfällen/Wertstoffen im Holsystem mittels Abfallbehältern erfolgt durch Einsatz eines Behälteridentifikationssystems. Die Behälter sind mit zwei identischen Barcodeaufklebern versehen. Beim Einsammeln wird jeder Entleerungsvorgang elektronisch gespeichert.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Barcodeaufkleber fachgerecht, d. h. entsprechend der Klebeanleitung, an den Behältern anzubringen, sofern ihm diese getrennt von den Behältern vom ZAKB zugestellt werden.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Abmeldung von Containern Barcodeaufkleber auf geeignete Weise unbrauchbar zu machen, um Missbrauch zu verhindern.
- (7) Im Übrigen sind Barcodeaufkleber nur dann von den Abfallbehältern zu entfernen bzw. unbrauchbar zu machen, wenn das im Einzelfall ausdrücklich vom ZAKB vorgegeben ist.
- (8) Der ZAKB kann nach Einzelfallprüfung Abweichungen von den in dieser Satzung festgelegten Behältergrößen bzw. Systemen zulassen.

Der ZAKB kann des Weiteren zum Zwecke der Optimierung von Sammelssystemen oder Testen neuer Systeme Pilotprojekte durchführen, die von den Festlegungen dieser Satzung abweichen. Die Pilotprojekte sind auf eine sinnvolle Laufzeit zu begrenzen.

#### § 11 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Holsystem mittels Abfallbehältern

- (1) Der ZAKB sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung ein:
  - a) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)
  - b) Bioabfälle (kompostierbare Garten- und Küchenabfälle).
- (2) Die in Abs. 1 a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Behältern, deren zugelassene Nenngrößen in der nachfolgenden Tabelle genannt werden, vom Abfallbesitzer zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

	Behältergröße	Behältergröße	Behältergröße	Behältergröße	Behältergröße	Behältergröße
PPK	-	240 l	1.100 l	2.500 l	5.000 l	7.500 l
Bioabfall	120 l	240 l	-	-	-	-

- (3) Abfälle nach Abs. 1 b) können auch in Abfallsäcken bereitgestellt werden. Es sind nur die Abfallsäcke zugelassen, die vom ZAKB zur Verfügung gestellt werden. Die Abfallsäcke sind mit kompostierfähigen Schnüren fest zu verschließen und unter Beachtung der weitergehenden Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfallsäcke gehen mit der Abfuhr in das Eigentum des ZAKB über.

#### § 12 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restabfall)

- (1) Abfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restabfall ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restabfallbehältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restabfallbehälter zugelassen sind die in § 18 Abs.1 und 2 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:
  - a) 60 l Müllgroßbehälter
  - b) 80 l Müllgroßbehälter
  - c) 120 l Müllgroßbehälter
  - d) 240 l Müllgroßbehälter
  - e) 770 l Müllgroßbehälter
  - f) 1.100 l Müllgroßbehälter
  - g) 2.500 l Müllgroßbehälter
  - h) 5.000 l Müllgroßbehälter
  - i) 7.500 l Müllgroßbehälter
- (4) In die Restabfallbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 11 und 13 getrennt gesammelt werden. Außerdem dürfen folgende Materialien nicht in die Restabfallbehälter gegeben werden: Knochen und sonstige kompostierfähigen Abfälle, Erden, Betonteile, Bauschutt, Sanitärkeramik, Dämmstoffe, nicht brennbare Bauabfälle, Rigips, Holz, Elektro- und Elektronikgeräte, besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern, etc. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ZAKB oder den von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.
- (5) Restabfall kann auch in Abfallsäcken zur Einsammlung bereitgestellt werden. Es sind nur die Abfallsäcke zugelassen, die vom ZAKB zur Verfügung gestellt werden. Die Abfallsäcke sind fest zu verschnüren und unter Beachtung der weitergehenden Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfallsäcke gehen mit der Abholung in das Eigentum des ZAKB über.

#### § 13 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Sperrige Abfälle (Sperrmüll)
  - a) Die sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die hierfür fälligen Gebühren richten sich nach den Regelungen der Gebührenordnung.
  - b) Zum Sperrmüll gehören Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Größe auch bei zumutbarem Aufwand nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingebracht werden können.
  - c) Soweit die sperrigen Abfälle nicht aus privaten Haushalten stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach aus ihnen stammen könnten, werden diese Abfälle in haushaltsüblichen Mengen - bis maximal 2 m<sup>3</sup> je Abfuhrtermin - mitgenommen.
  - d) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Hausrat- und Einrichtungsgegenstände (z. B. Möbel, Fahrräder, Koffer, Teppiche, Matratzen, Betten, Gartenmöbel etc.) sowie einzelne Türen und Türzargen, Fenster und Fensterrahmen, Roll- und Klappläden, Sockelleisten sowie Bodenbeläge in geringen Mengen aus Renovierungen. Der einzelne Gegenstand darf eine Länge von 2m und ein Gewicht von 50kg nicht überschreiten.
  - e) Nicht zum Sperrmüll gehören Kleingegenstände in Säcken und Kartons, Abfälle aus Umbauten und Renovierungen (z. B. Decken- und Wandverkleidungen, Einfriedungen aus Holz und Metall, Gartenholz, Balken, Sparren, Isolierstoffe, Styropor, Sanitärkeramik, Badewannen und Tapeten etc.), Gegenstände aus Wohnungsaufösungen und Entrümpelungen, Gewerbeabfall jeder Art sowie Mopeds, Mofas, Motorräder, Kfz-Teile und Reifen. Im Sperrmüll dürfen keine Kleinteile verstaut werden. Gasgefüllte Leuchtstofflampen (z. B. Neonröhren) und Energiesparlampen dürfen im Sperrmüllgut nicht enthalten sein. Für sperrige Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht.

- f) Die gewünschte Abholung von Sperrmüll ist vom Grundstückseigentümer oder, wenn eine Hausverwaltung eingesetzt ist, von dieser beim Kundenberatungszentrum des ZAKB anzumelden.
- g) Die sperrigen Abfälle sind an dem vom ZAKB dem Grundstückseigentümer oder der Hausverwaltung mitgeteilten Termin (es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit) so bereitzustellen, dass sie ebenerdig und ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die sperrigen Abfälle sind dabei am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr an dem zur Grundstücksgrenze gelegenen Rand des Gehweges bereitzustellen oder – so weit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Bereitstellung darf frühestens am Vortag des mitgeteilten Termins ab 19.00 Uhr erfolgen.
- h) Die Höchstmenge des bereitgestellten Sperrmülls wird auf 2 m<sup>3</sup> pro Anmeldung und Grundstück/Abfallbesitzer begrenzt. Darüber hinaus gehende Sperrmüllmengen hat der Grundstückseigentümer/Abfallbesitzer nach den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung zu entsorgen.
- i) Werden im Einzelfall mehr als 2 m<sup>3</sup> sperrige Abfälle bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsstandort stehen. Im Zweifelsfall entscheidet der ZAKB, welche Gegenstände mitgenommen werden. Der Abfallbesitzer bzw. Grundstückseigentümer hat die Restmenge unverzüglich wieder vom Bereitstellungsstandort zu entfernen, wenn sich dieser auf einer öffentlichen Fläche befindet.
- j) Der ZAKB kann verlangen, dass sperrige Abfälle zur Verwertung getrennt von denen zur Beseitigung bereitgestellt werden. Hölzer, die aufgrund rechtlicher Bestimmungen als gefährliche Abfälle eingestuft sind bzw. für die Sperrmülleinsammlung nicht zugelassen sind, sind von der Sperrmülleinsammlung ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Hölzer der Kategorie A IV gemäß Altholzverordnung.
- (2) Sperrige Gartenabfälle (Grünspermmüll)
- a) Zur Einsammlung der sperrigen Gartenabfälle legt der ZAKB besondere Abfuhrtermine fest.
- b) Die sperrigen Gartenabfälle, die nicht in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgestellt werden können, sind an dem vom ZAKB festgelegten Abfuhrterminen zur Abholung bereitzustellen.
- c) Die Bündel dürfen eine Länge von 1,50 m und ein maximales Gewicht von 50 kg je Bündel nicht übersteigen.
- d) Zur Bündelung darf nur kompostierbares Material verwendet werden.
- e) Die Höchstmenge der Grünschnittabfuhr wird auf 3 m<sup>3</sup> pro Grundstück/Abfallbesitzer begrenzt.
- f) Gartenabfälle in Kartons oder Säcken werden nicht mitgenommen.
- g) Die sperrigen Gartenabfälle sind am Abholtag so bereitzustellen, dass sie ebenerdig und ohne Aufwand aufgenommen werden können.
- h) Die sperrigen Gartenabfälle sind dabei am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr an dem zur Grundstücksgrenze gelegenen Rand des Gehweges bereitzustellen oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Bereitstellung darf frühestens am Vortag des mitgeteilten Termins ab 19.00 Uhr erfolgen.
- (3) Haushaltsgroßgeräte nach dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (ElektroG) (z. B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, TV-Geräte, Monitore, Waschmaschinen etc.)
- a) Die Haushaltsgroßgeräte werden nach Anmeldung beim ZAKB abgeholt.
- b) Voraussetzung für die Abholung eines Elektrogerätes ist, dass das abzuholende Gerät deutlich sichtbar mit einer Gebührenmarke beklebt ist. Die hierfür erforderlichen Gebührenmarken können bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises Bergstraße käuflich erworben werden.
- c) Die Elektrogroßgeräte sind an dem vom ZAKB mitgeteilten Termin (es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit) unter Beachtung der weitergehenden Regelungen dieser Satzung so bereitzustellen, dass sie ebenerdig und ohne Aufwand aufgenommen werden können.
- d) Die Elektrogeräte sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung darf frühestens am Vortag ab 19.00 Uhr erfolgen.
- e) Der Abfallbesitzer kann die Geräte auch gemäß § 14 Abs. 5 zu einer Annahmestelle des ZAKB bringen.
- (4) Unbefugten ist es verboten, die in Abs. 1 bis 3 genannten Abfälle wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- § 14 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem**
- (1) Der ZAKB sammelt im Bringsystem folgende Materialien ein:
- a) Altbatterien,
- b) Schadstoff-Kleinmengen aus Haushalten und Gewerbebetrieben (gemäß § 1 Abs. 1 der Kleinmengen-Verordnung vom 06. Juli 1990),
- c) Haushaltskleingeräte (nach dem ElektroG),
- d) Haushaltsgroßgeräte (nach dem ElektroG) - werden auf Wunsch auch im Holsystem eingesammelt, siehe § 13 Abs. 3,
- e) Restabfälle und sperrige Abfälle, die nicht in den Restabfallbehälter passen,
- f) Pflanzenabfälle (Baum-, Hecken- und Grünschnitt),
- g) Kleinmengen asbesthaltiger Abfälle und Abfälle aus künstlichen Mineralfasern (KMF)  
- nur private Erzeuger -.
- (2) Der ZAKB kann für weitere verwertbare Stoffe ein Bringsystem anbieten. Die Bedingungen für die Annahme von Abfällen und Wertstoffen an den vom ZAKB bzw. im Auftrag des ZAKB betriebenen Wertstoffhöfen bestimmt der ZAKB. Diesbezügliche Regelungen sind im Organisationsplan bzw. der jeweiligen Betriebsordnung geregelt.
- (3) Der ZAKB stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a) genannter Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Rücknahmepflicht gemäß Batterieverordnung bleibt unberührt.
- (4) Der ZAKB kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (5) Die in Abs. 1 c) - g) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu einer der Annahmestellen im Zuständigkeitsbereich des ZAKB zu bringen.
- (6) Die in Abs. 1 b) genannten Abfälle werden vom Zweckverband entsprechend den Regelungen der „Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen“ in der jeweils gültigen Fassung durch Sammelfahrzeuge eingesammelt. Die Abfälle sind vom Abfallbesitzer zum Sammelfahrzeug zu bringen und dem dort anwesenden Personal direkt zu übergeben. Die Sammeltermine, die Sammelstellen und die jeweiligen Regelungen über Mengenbegrenzungen etc. werden veröffentlicht.
- (7) Die Einsammlung von Wertstoffen gemäß der Verpackungsverordnung unterliegt nicht der Regelung dieser Satzung.
- § 15 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**
- Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des ZAKB anfallen, stellt der ZAKB Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten, usw.
- § 16 Ausschluss von der Einsammlung**
- (1) Der Einsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
- a) gefährliche Abfälle i. S. d. § 41 KrW-/AbfG i.V.m. § 3 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), soweit es sich nicht um Kleinmengen gem. § 3 Abs. 2 HAKA handelt,
- b) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (z. B. "DSD").
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen. Zurückzunehmende Abfälle gem. Abs. 2 Ziff. b) sind dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.
- (4) Die Haftung für dem ZAKB entstehende Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen

oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen.

### § 17 Allgemeine Pflichten

- (1) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (2) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (3) Speiseabfälle aus privaten Haushalten sind über den Bioabfallbehälter zu entsorgen. Gewerbliche Erzeuger haben Speiseabfälle getrennt von anderen Abfällen zur Verwertung zu halten und sich eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgungssystems zu bedienen.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen. Behälter, deren Deckel nicht geschlossen sind, werden nicht geleert.
- (5) Erde, Bauschutt, sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen bzw. beschädigen können sowie Eis, Schnee, Flüssigkeiten und Frittierfett, die sie ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Einschlämmen, Einstampfen und Pressen des Inhalts inner- und außerhalb der Behälter ist nur gestattet, wenn dies beim ZAKB vorher beantragt und genehmigt wurde. Behälter mit verdichtetem Inhalt ohne die hierfür notwendige Genehmigung des ZAKB, werden nicht geleert.
- (7) Die Abfallbehälter sind zu den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrterminen an gut erreichbarer Stelle bis spätestens 6.00 Uhr an dem zur öffentlichen Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Die Bereitstellung darf frühestens am Vortag ab 19.00 Uhr erfolgen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Zur Vermeidung von unerwünschten Leerungen soll der regelmäßige Standort der Abfallbehälter nicht direkt an der Grundstücksgrenze sein.
- (8) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der ZAKB bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (9) Die Anschlussnehmer sind verantwortlich dafür, dass eine problemlose Entleerung der Behälter möglich ist. Sie haben durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der Behälter auch bei Frosttemperaturen ohne Zusatzaufwand geleert werden kann. Die Behälter sind daher gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Inhalte von Abfallbehältern sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Falls Behälterinhalte durch Frost oder sonstige Gründe, wie z. B. Nachverdichten oder das Einfüllen sperriger Materialien nicht oder nicht vollständig geleert werden können, gilt die Leistung für die komplette Leerung des Behälters dennoch als erbracht.

### § 18 Zuteilungen von Abfallbehältern für Abfälle aus privaten Haushaltungen

- (1) Die Behälter für den Restabfall und für andere Abfälle bzw. Wertstoffe bis zu einer Größe von 240 l, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der ZAKB den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 6 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Behälter ab der Größe 770 l sind vom Abfallbesitzer zu beschaffen. Zugelassen sind nur Behälter, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der ZAKB informiert auf Anfrage über die zugelassenen Behälter und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Behälter können zur Abfuhr nicht angenommen werden.
- (3) Es werden nur Behälter geleert, die mit zwei identischen und gültigen Barcode-Aufklebern versehen sind.
- (4) Durch Verschleiß oder beim Entleeren beschädigte Abfallbehälter der Größen 60 l bis 240 l werden vom ZAKB gegen Behälter glei-

cher Art und Größe getauscht. Durch Verschleiß unbrauchbare Abfallbehälter der Größen 770 l bis 1.100 l müssen auf Kosten des Behältereigentümers ersetzt werden. Bei schuldhaft beschädigten Behältern oder Verlusten sind die Kosten für Ersatzbeschaffung vom Anschlussnehmer zu tragen.

- (5) Folgende Bruttogewichte auf Grundlage der Festlegung maximaler Füllgewichte gemäß DIN-EN 840-1 (Kleinbehälter) bzw. DIN-EN 840 3 (Container) dürfen nicht überschritten werden:

a)	Abfallsack	20	Kg
b)	60-Liter Müllgroßbehälter	30	Kg
c)	80-Liter Müllgroßbehälter	43	Kg
d)	120-Liter Müllgroßbehälter	59	Kg
e)	240-Liter Müllgroßbehälter	111	Kg
f)	770-Liter Müllgroßbehälter (Kunststoff)	353	Kg
g)	770-Liter Müllgroßbehälter (Metall)	385	Kg
h)	1.100-Liter Müllgroßbehälter (Kunststoffumleerbehälter)	505	Kg
i)	1.100-Liter Müllgroßbehälter (Metallumleerbehälter)	550	Kg
j)	2.500-Liter Müllgroßbehälter (Metallumleerbehälter)	1.250	Kg
  - k) je weitere 2500 l zusätzlich 1.250 Kg
- Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden den ZAKB von seiner Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.
- (6) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen Behälter ist der Restabfall, in die braunen Behälter sind die kompostierbaren Abfälle und in die grünen Behälter sind Papier, Pappe und Kartonagen einzufüllen.
  - (7) Abfallsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Abfallsäcke sind kostenpflichtig und sind beim ZAKB und den beauftragten Dritten zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Papiersäcke verwendet werden.
  - (8) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem ZAKB mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
  - (9) Die Zuteilung von Abfallbehältern auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den ZAKB nach Bedarf, wobei für private Anschlussnehmer pro Bewohner 7,5 l pro Woche Behältervolumen für den Restabfall grundsätzlich in Ansatz gebracht werden.
  - (10) Schafft der Anschlussnehmer auf eigene Kosten Abfallbehälter an, die auch mit einer Sonderausstattung (z. B. Behälter mit einem Schwerkraftschloss) versehen sein können, ist für deren Gebrauch bei der kommunalen Einsammlung die Zustimmung des ZAKB erforderlich. Die Behälter müssen in allen Belangen kompatibel mit der kommunalen Einsammlung sein und dürfen diese nicht behindern. Werden solche Behälter eingesetzt, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Gebührenreduzierung.

### § 19 Zuteilung von Abfallbehältern für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung und solche zur Verwertung unter Zugrundelegung der tatsächlich anfallenden Abfallmengen und unter Beachtung der Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung ermittelt.
- (2) Näheres kann in einer gesonderten Satzung bestimmt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

### § 20 Einsammlungstermine

Die Bekanntgabe der regelmäßigen Einsammlungstermine erfolgt durch Veröffentlichung in einem Abfallkalender und auf der Homepage ([www.zakb.de](http://www.zakb.de)) des ZAKB.

### 3. Abschnitt:

#### Regelungen für einsammlungspflichtige Städte und Gemeinden des Landkreis Bergstraße

### § 21 Mitwirkung der Städte und Gemeinden

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den ZAKB bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe der Abfallgesetze und dieser Satzung.
- (2) Das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Ge-

meinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung unter Beachtung dieser Satzung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes des ZAKB in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Die Abfallsatzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen.

- (3) Die Städte und Gemeinden wirken bei der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs mit.

#### § 22 Einsammlungssysteme

- (1) Das Einsammeln der im Gebiet der in den einsammlungspflichtigen Städten und Gemeinden angefallenen und überlassenen Abfälle wird von den jeweiligen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung, unter Beachtung dieser Satzung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes des ZAKB in der jeweils gültigen Fassung, vorgenommen, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kommt für die Einsammlung von Schadstoff-Kleinmengen § 14 Abs. 1 b), 6 zur Anwendung.
- (3) Abweichend von Abs. 1 gelten für die Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten nach ElektroG (§ 13 Abs. 3 a) – e), Abs. 4 und § 14 Abs. 1 c) und d)).

#### 4. Abschnitt:

##### Direktanlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen des ZAKB

#### § 23 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Abfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 e) – g) sind von den Abfallerzeugern/Abfallbesitzern bei den dazu bestimmten Abfallentsorgungsanlagen des ZAKB anzuliefern.
- (2) Die Benutzung der vom ZAKB zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (3) Der ZAKB oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer über die nach der Gebührenordnung zu dieser Abfallsatzung zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

Soweit sich erst nachträglich herausstellt, dass Abfälle, die im Sinne von Satz 1 hätten zurück-gewiesen werden können, angenommen wurden, so hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr hinaus zu tragen.

#### 5. Abschnitt:

##### Gebühren

#### § 24 Gebührenordnung

Zur Deckung des Aufwandes, der dem ZAKB bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt der ZAKB Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung zu dieser Satzung.

#### 6. Abschnitt:

##### Regelung für die Stadt Neckarsteinach

#### § 25 weggefallen

#### 7. Abschnitt:

##### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 26 Organisationsplan

Der ZAKB erstellt einen Organisationsplan über die Durchführung der Abfallentsorgung. Er wird nach Bedarf aktualisiert. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Ausgabe. Der Organisationsplan enthält insbesondere Angaben und Regelungen über:

- Struktur und Ablauf der Abfallentsorgung im Kreis Bergstraße,
- die für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle,
- die mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen,
- die kommunale Abfalleinsammlung,
- die zugelassenen Abfallverwertungs-, Umschlag- und Beseitigungsanlagen und deren Einzugsbereiche sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten, die Beschaffenheit der anzunehmenden Abfälle sowie Art und Weise,
- die Schadstoffkleinmengensammlungen (im Sinne der §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 4 HAKA) und sonstige besonderen Einsammlungen,
- Art und Umfang der Auskünfte und Vorlage von Nachweisen und Unterlagen über Anfallorte, Zusammensetzung und innerbetriebliche Herkunft der Abfälle u. ä. aus sonstigen Herkunftsbereichen, die direkt an die Abfallentsorgungsanlagen bzw. zugewiesenen Abgabestellen angeliefert werden.

Der Organisationsplan kann weitere Angaben enthalten.

#### § 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- dem ZAKB Abfälle andient, die gemäß § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
  - entgegen § 6 Abs. 2 dem ZAKB überlassungspflichtige Abfälle nicht andient,
  - entgegen § 6 Abs. 4 ohne Genehmigung des ZAKB private oder gewerbliche Sammlungen durchführt,
  - entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
  - entgegen § 5 Abs. 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  - seiner Nachweis- und Auskunftspflicht gemäß § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
  - entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel in Grundstückseigentum dem ZAKB nicht mitteilt und/oder die Auskünfte nicht erteilt,
  - entgegen § 7 Abs. 4 den Zutritt zu Grundstücken und Betriebsbereichen verwehrt,
  - entgegen § 10 Abs. 5 die Abfallbehälter nicht entsprechend der Anleitung mit Barcode-aufklebern ausstattet,
  - entgegen § 10 Abs. 6 Barcodeaufkleber nicht nach Abmeldung von Containern entfernt,
  - entgegen § 10 Abs. 7 Barcodeaufkleber unerlaubterweise entfernt,
  - entgegen § 11 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle zur Verwertung in die jeweiligen Abfallbehälter gibt,
  - entgegen § 12 Abs. 2 u. 4 andere als die zugelassenen Abfälle in die Restabfallbehälter gibt,
  - entgegen § 13 Abs. 1 Sperrmüll ohne Anmeldung und/oder mehr als 2 m<sup>3</sup> pro Anmeldung bereitstellt,
  - entgegen § 13 Abs. 2 mehr als 3 m<sup>3</sup> und/oder ungebündelten Grünspermmüll bereitstellt,
  - entgegen § 13 Abs. 4 bereitgestellte Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  - entgegen § 14 Abs. 4 außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten Anlieferzeiten anliedert oder einwirft,
  - entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. j) Althölzer mit sonstigen Hölzern vermischt,
  - entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Behälter (Papierkörbe) gibt,
  - entgegen § 16 Abs. 2 von der Einsammlung ausgeschlossene Abfälle überlässt,
  - entgegen § 17 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  - entgegen § 17 Abs. 6 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, oder Abfälle satzungswidrig verdichtet,
  - entgegen § 17 Abs. 7 Abfälle so bereitstellt, dass der Straßenverkehr mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird,
  - gemäß § 17 Abs. 7 Behälter nach Leerung nicht zurückstellt,
  - gemäß § 18 Abs. 8 Änderungen im Behälterbedarf nicht mitteilt,
  - entgegen § 23 Abs. 2 den Weisungen des Personals nicht Folge leistet und/oder Material außerhalb der Öffnungszeiten überlässt,
  - entgegen § 23 Abs. 2 u. 3 andere als die zugelassenen Abfälle andient bzw. in Behälter einfüllt oder außerhalb der zugelassenen Zeiten Abgabestellen benutzt,
  - weggefallen
  - weggefallen
  - weggefallen
  - bei der Beantragung der Befreiung von der Benutzungspflicht des Bioabfallbehälters gem. § 5 Abs. 5 a) unrichtige Angaben macht,
  - weggefallen
  - entgegen § 13 Abs. 1 beim Sperrmüll vom Sperrmüll ausgeschlossene Gegenstände bereitstellt oder Kleinteile im Sperrmüll verstaut.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, § 29 Abs. 3 HAKA ist das Regierungspräsidium, soweit nicht durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung bestimmt wurde.

#### **§ 28 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 29 Inkrafttreten**

Die Abfallsatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Lampertheim-Hüttenfeld, 01. Dezember 2010

Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße  
Thomas Metz  
(Verbandsvorsitzender )